



Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 06.02.2026

53.03-0215455-N060-A23a-5/25

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftiges übergeordnetes Gasnetz für die Versorgung der stahlerzeugenden und -veredelnden Produktionsbetriebe mit Gasen.

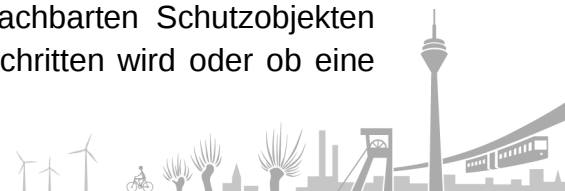
Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im übergeordneten Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Es sind folgende Maßnahmen im übergeordneten Gasnetz für die Versorgung von diversen Produktionsanlagen mit gasförmigen Medien geplant:

- **Errichtung und Inbetriebnahme einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) in Duisburg-Walsum**
- **Installation und Inbetriebnahme von neuen Medienleitungen für den Transport von gasförmigen Medien (Erdgas, Wasserstoff, Sauerstoff) am Standort Duisburg-Nord.**

Für die störfallrelevante Änderung des übergeordneten Gasnetzes, das Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine





erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des übergeordneten Gasnetzes keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Michaela Lein

